

## Elfte Sitzung – Onzième séance

**Dienstag, 9. Juni 2009**

**Mardi, 9 juin 2009**

08.00 h

08.054

### Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse

### Loi fédérale sur les entraves techniques au commerce

#### Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 25.06.08 (BBl 2008 7275)

Message du Conseil fédéral 25.06.08 (FF 2008 6643)

Ständerat/Conseil des Etats 05.03.09 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 05.03.09 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 29.04.09 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 29.04.09 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 05.06.09 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 08.06.09 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 09.06.09 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 10.06.09 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 10.06.09 (Differenzen – Divergences)

Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 11.06.09

Ständerat/Conseil des Etats 11.06.09 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 11.06.09 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 12.06.09 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 12.06.09 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBl 2009 4463)

Texte de l'acte législatif (FF 2009 3983)

### Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse Loi fédérale sur les entraves techniques au commerce

#### Art. 3 Bst. q

Antrag der Mehrheit  
Festhalten

#### Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Ineichen, Kiener Nellen, Schneider, Theiler)  
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### Art. 3 let. q

Proposition de la majorité  
Maintenir

#### Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Ineichen, Kiener Nellen, Schneider, Theiler)  
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Theiler Georges (RL, LU)**, für die Kommission: Wir haben es jetzt in diesem Gesetz noch mit insgesamt sechs Differenzen zu tun, sodass wir eigentlich auf der Zielgeraden sind und das Gesetz in dieser Session verabschieden können – was ja erfreulich ist.

Am meisten Gewicht bei diesen Differenzen fällt auf einen Beschluss des Ständerates, der dank eines Antrages von Herrn Ständerat Bieri zustande kam; er stellt Artikel 16d Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 16f noch einmal zur Diskus-

sion. Die beiden Kommissionen, die WAK des Ständerates und die WAK des Nationalrates, haben diesem Vorgehen zugestimmt. Wir sind also bereit, diesen Beschluss zu diskutieren.

Der Ständerat hat dem Antrag Bieri zu Artikel 16d Absatz 1 Buchstabe b einstimmig zugestimmt. Er verlangt, dass eine Bewilligung erteilt wird, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a bis e gefährdet sind; ursprünglich waren es nur die Buchstaben a bis d. Der Buchstabe e verlangt den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten sowie die Lauterkeit des Handelsverkehrs.

Ihre Kommission beantragt mit 25 zu 0 Stimmen Zustimmung zu diesem Punkt und damit zur Ausräumung einer Differenz.

Der zweite Beschluss des Ständerates, der mit 25 zu 7 Stimmen zustande kam, verlangt, dass für Lebensmittel und Rohstoffe das Produktionsland deklariert werden muss. Ihre Kommission unterstützt diesen Beschluss ebenfalls. Damit würde auch die Differenz ausgeräumt.

Es bestehen jetzt aber in der Kommission noch Differenzen mit dem Ständerat bei Artikel 3 Buchstabe q. Das hat einen indirekten Zusammenhang zu dem, was Herr Bieri beantragt hat. Herr Bieri will ja diese Produkterklärung für Lebensmittel und Rohstoffe. Sie sehen, dass es in Artikel 3 um die Definitionen geht. Bei Buchstabe q, bei den Produktinformationen, haben wir im Nationalrat das Herkunftsland aufgeführt; der Ständerat will dies streichen. Die Mehrheit der Kommission möchte nun, dass man das Herkunftsland drinlässt.

Mit dem Antrag Bieri wird die Angabe des Produktionslandes bei Lebensmitteln und Rohstoffen nun verlangt. Wenn wir den folgenden Artikeln zustimmen, dann ist ein wesentlicher Teil der Produkterklärung erfüllt.

Sie finden ganz rechts auf der Fahne die Minderheit Leutenegger Oberholzer, auch mit Mitgliedern der FDP – Sie sehen, das sage ich ganz offen, auch mich darunter. Die Minderheit möchte, dass man bei diesem Artikel in der Definition das Herkunftsland streicht, weil es eigentlich wenig Sinn macht, nun bei allen Produkten hier die Herkunft anzugeben.

Die WAK Ihres Rates verlangt mit 16 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung Festhalten und damit, das Herkunftsland in Zukunft aufzuführen. Ich bitte Sie, in diesem Punkt der Mehrheit zu folgen, auch wenn ich persönlich in der Minderheit bin.

**Darbellay Christophe (CEg, VS)**, pour la commission: Nous traitons les divergences avec le Conseil des Etats dans le projet de modification de la loi fédérale sur les entraves techniques au commerce. Elles sont peu nombreuses, six pour être précis. Après ses travaux, la commission en a maintenu deux.

Pour simplifier, la commission vous propose, à l'unanimité, d'intégrer à l'article 16d la proposition défendue par le conseiller aux Etats démocrate-chrétien Peter Bieri, qui vise à, dans ce qu'on considère comme «intérêts publics prépondérants» – ce qui permet au Conseil fédéral d'éviter des exceptions à l'application du principe du «Cassis de Dijon» –, la protection du consommateur. Cette proposition a été adoptée à l'unanimité; elle ne fera vraisemblablement pas l'objet d'une longue discussion.

Une autre proposition adoptée par la grande majorité des membres de la commission, c'est celle qui prévoit, à l'article 16f, qu'on indique obligatoirement le pays d'origine pour les denrées alimentaires. Je crois que c'est une chose importante. Par 16 voix contre 9 et 1 abstention, la commission a manifesté sa volonté d'ajouter à la définition du produit le pays d'origine.

C'est une proposition qui a été initialement défendue par Monsieur Scherer, qui estimait qu'il s'agit d'une information essentielle. Le fait que l'origine du produit doive figurer dans les informations relatives au produit ne signifie pas obligatoirement que sur chaque produit il faille ensuite indiquer le pays de production. On peut prendre l'exemple des machi-

nes: est-ce qu'on doit ou non indiquer pour chaque boulon le pays où il a été fabriqué? Il s'agit plutôt d'un problème spécifique aux produits alimentaires, puisque des voix se sont fait entendre du côté de la Suisse romande – des organisations agricoles comme Agora ou Prométerre – de lancer éventuellement un référendum. Donc tout s'est cristallisé sur les produits alimentaires.

Dans le fond, à l'article 16f, la proposition défendue à l'origine par le conseiller aux Etats Peter Bieri concrétise la volonté d'indiquer obligatoirement, aussi lorsqu'on applique le principe du «Cassis de Dijon», le pays de provenance du produit. Jusqu'ici, le Conseil fédéral avait simplement prévu cette possibilité dans le cadre des exceptions. Mais la volonté est claire, on souhaite garantir la sécurité, on veut rassurer les gens qui ont peur des conséquences de l'application du principe du «Cassis de Dijon». Par conséquent, en vertu de la loi, on aura à l'avenir aussi l'obligation d'indiquer la provenance d'un produit.

Donc, à l'article 16f, on tient compte de la principale préoccupation d'une partie de la population. Maintenant, à vous de décider. C'est ce que vous propose la commission. Pour elle, ce serait un «nice to have» que d'inscrire dans l'information sur le produit, en dehors de tout ce qui a déjà été prévu, aussi l'indication de provenance.

Je pense que cette proposition est intelligente, nécessaire, et je vous propose de suivre la commission.

**Leutenegger Oberholzer** Susanne (S, BL): Die Minderheit ersucht Sie, bei Artikel 3 Litera q dem Ständerat zu folgen. Warum?

Ich wurde jetzt verschiedentlich gefragt: Warum wollen wir nicht, dass das Herkunftsland angegeben wird? Das sei doch richtig! Aber selbst, wenn man das wollte, wäre die Bestimmung in diesem Artikel am falschen Ort. Wenn Sie die Fahne lesen, sehen Sie, dass Artikel 3 Litera q definiert, was als Produktinformation gilt. Es wird festgehalten, welches die Informationsträger sind. Wenn Sie also das Herkunftsland hinzufügen, wie wir das im Nationalrat gemacht haben, ist das sachlich unrichtig und am falschen Ort. Deswegen ist die Lösung, die der Ständerat gewählt hat, logischer, nämlich dass wir es in Litera q bei der Definition der Produktinformation belassen und dann, materiellrechtlich, in Artikel 16f Litera b festhalten, was auf Verordnungsebene bereits gilt, dass für Lebensmittel das Herkunftsland angegeben werden muss. All jenen, die denken, wir könnten mit dem Aufführen des Herkunftslandes in Artikel 3 Litera q materiellrechtlich generell eine Deklaration des Herkunftslandes verankern, muss man sagen: Wenn Sie das wollen, müssen Sie es rechtlich an einem ganz anderen Ort festhalten, zum Beispiel im Konsumentenschutzgesetz. Aber das steht heute nicht zur Debatte, und die Idee stünde meines Erachtens auch völlig schräg zu den Zielsetzungen des Cassis-de-Dijon-Prinzips. Aber das ist eine andere Frage.

Ich bitte Sie deshalb, wählen Sie die formal klare Lösung des Ständerates, belassen Sie es in Artikel 3 Litera q bei der Definition der Produktinformation und der Informationsträger, wie sie der Ständerat gewählt hat. Unsere Lösung, wonach auch noch das Herkunftsland beigelegt wird, führt nur zu neuen Interpretationen und rechtlichen Unklarheiten. Das müssen wir hier vermeiden.

Ich danke Ihnen, wenn Sie der Minderheit folgen.

**Walter** Hansjörg (V, TG): Wir haben nun, wie ich glaube, mit dem Ständerat im Differenzbereinungsverfahren eine Lösung gefunden, mit der wir insbesondere den sehr sensiblen Bereich Lebensmittel regeln können. Es fragt sich nun, ob es tatsächlich nötig ist, das Herkunftsland in die Definition von Artikel 3 Buchstabe q aufzunehmen. Das Cassis-de-Dijon-Prinzip bewegt und führt auch in der Bevölkerung und vor allem in den Produktionsbetrieben zu sehr grossen Diskussionen. Es trifft natürlich schon zu, was Kollegin Leutenegger Oberholzer gesagt hat, dass man das letztlich auch in anderen Verordnungen und Gesetzen definieren muss. Wir müssen in der Gesetzgebung aber auch darauf achten, dass die Stossrichtung eines Gesetzes eben so defi-

niert wird, dass es verstanden wird. Gerade bei Referendumsabstimmungen – ich hoffe nicht, dass es zu einer solchen kommt – wird dann natürlich über diese Texte diskutiert und nicht darüber, was anderswo auch noch steht. Deshalb ist die SVP-Fraktion der Auffassung, dass das Herkunftsland in die Definition aufgenommen werden soll, denn es gilt für alle Produkte. Die entsprechende Bestimmung bietet somit Gewähr, dass über das Cassis-de-Dijon-Prinzip keine Verwässerung stattfindet. Die SVP-Fraktion ist der Auffassung, dass die Produktinformation entsprechend definiert werden muss.

Ich bitte Sie daher, hier die Mehrheit zu unterstützen und ihrer Fassung von Artikel 3 Buchstabe q zuzustimmen.

**Zemp** Markus (CEg, AG): Ich spreche im Namen meiner Fraktion zum Minderheitsantrag zu Artikel 3 Buchstabe q. Wir hatten das letzte Mal ja eine grosse Diskussion in Sachen Lebensmittel: Die Mehrheit wollte hier die Deklaration der Herkunft besser verankern, wobei das Wort «Herkunftsdeklaration» mit Blick auf Lebensmittel eigentlich falsch ist; entscheidend ist das Produktionsland. Auf diesem Weg ist die Ergänzung «Herkunftsland» in Buchstabe q gekommen.

Mittlerweile haben wir zusammen mit dem Ständerat eine bessere Lösung gefunden: In Artikel 16f ist ganz klar festgehalten, dass für Lebensmittel die Angabe des Produktionslandes gemäss Lebensmittelgesetz gilt. Bei den Lebensmitteln ist also sichergestellt, dass der Ist-Zustand auch in Zukunft gilt; das war für uns besonders wichtig.

Ein Teil unserer Fraktion, ich möchte das hier deklarieren, wird die Minderheit unterstützen.

**La présidente** (Simoneschi-Cortesi Chiara, présidente): Le groupe libéral-radical soutient la proposition de la minorité.

**Schelbert** Louis (G, LU): Im Namen der grünen Fraktion bitte ich Sie, bei Artikel 3 Buchstabe q der Mehrheit zu folgen. Auch wir sind der Meinung, es handle sich bei dieser Herkunftsdeklaration um eine wichtige Bestimmung und um eine wichtige Information für die Konsumentinnen und Konsumenten. Es ist auch so, dass in anderen Ländern weiter gehende Deklarationsbestimmungen bestehen, als sie im Rahmen des Beschlusses des Ständerates jetzt vorgeschlagen werden.

Wenn wir nun dem Ständerat folgen, wird das bedeuten, dass die Herkunftsdeklaration nur bei Lebensmitteln – nur bei Lebensmitteln – getätigt werden muss. Es ist in unseren Augen aber richtig und wichtig, dass auch bei anderen Produkten – ich denke an Textilien, an beliebige Produkte – klar wird, woher sie kommen. Das formelle Argument, das angeht, wurde, die Bestimmung sei hier vielleicht nicht ganz am richtigen Ort, möchte ich nicht in vollem Umfang zurückweisen, aber wir sind der Auffassung, dass diese Frage weniger hoch gewichtet werden soll als der Grundsatz. Auch wenn wir über den Standort der Bestimmung hier nicht jeden Zweifel ausräumen können, bitten wir Sie, dem politisch wichtigeren Anliegen der Deklaration des Herkunftslandes den Vorzug zu geben.

In diesem Sinne bitten wir Sie, der Mehrheit zu folgen.

**Leuthard** Doris, Bundesrätin: Die noch einmal aufgekommene Frage um die Angabe des Produktions- und Herkunftslandes ist eine wichtige, und sie hat denn auch zu Recht nochmals eine Diskussion ausgelöst, indem der Ständerat jetzt neu in den Artikeln 4 und 16f Verstärkungen vorgenommen hat. Artikel 3, um den es hier geht, ist aber keine materiellrechtliche Grundlage. Zu Artikel 3, und das sage ich vor allem an die Adresse von Herrn Schelbert – Herr Schelbert, ich möchte eigentlich mit Ihnen sprechen: Hallo, hier! Sie haben fälschlicherweise erneut gesagt, dass die Version des Ständerates implizieren würde, dass eine Deklaration nur bei Lebensmitteln vorgenommen würde. Noch einmal, und das in aller Deutlichkeit auch zuhanden der Materialien: Artikel 3 Buchstabe q ist kein Artikel, der materiellrechtlich definiert, was anzugeben ist, sondern in Artikel 3 Buchstabe q

definieren wir, was alles unter den Begriff «Produktinformation» fällt. Es geht also um Fragen wie die Etikettierung usw. Aber Sie definieren hier nicht den Inhalt einer Produktangabe. Sie definieren nicht, was alles zum Inhalt gehört. Das ist gerade Artikel 16f vorbehalten respektive in Artikel 4 festgeschrieben. Insofern ist Ihr Anliegen richtig, aber bei Artikel 3 Buchstabe q am falschen Ort.

Hier haben der Ständerat und Ihre Minderheit tatsächlich die korrekte Version gefunden. Wenn Sie Wert darauf legen, dass auch das Produktionsland angegeben wird, so wird das neu in Artikel 16f installiert. Wir haben bisher immer gesagt: Das ist, was die schweizerische Herkunftsangabe betrifft, an sich eine Sache vor allem der Swissness-Vorlage einerseits und generell Sache des Lebensmittelgesetzes respektive der heutigen Verordnung andererseits. Ich habe Verständnis dafür, dass Sie sagen: Die Verordnung reicht uns nicht, wir wollen auf Gesetzesstufe eine klare Angabe verankert haben. Damit sind wir einverstanden. Aber hier in Artikel 3 Buchstabe q geht es effektiv nur um den Begriff Produktinformation, um die nicht einmal abschliessende Aufzählung dessen, was alles zu den Informationsträgern gehört.

Ich bitte Sie daher, dem Ständerat und der Minderheit Ihrer Kommission zu folgen.

**Scherer Marcel** (V, ZG): Frau Bundesrätin, ich habe jetzt Ihren Ausführungen zugehört. Sie haben aber die Frage nicht beantwortet, ob Artikel 16f tatsächlich nur für Lebensmittel und nicht für andere Mittel, die importiert werden, zum Tragen kommt. Wenn wir diese Umschreibung in Artikel 3 hätten, wäre das generell für alle Mittel, für die ganze Gesetzgebung eben schon bestimmt.

**Leuthard Doris**, Bundesrätin: Nein, eben nicht, Herr Scherer. Bei Artikel 3 Buchstabe q geht es eben nicht um den Inhalt. Wenn Sie das dort verankern, dann haben Sie nur definiert, was überhaupt als Produktionsinhalt infrage kommt. Sie können davon nicht ableiten, dass das dann zwingend dazu führt, dass die Angabe des Produktionslandes auch auf einer Maschine oder auf einem Elektroartikel erfolgen müsste. Artikel 3 ist nur ein Definitionsartikel.

Bei Artikel 16f hingegen geht es um eine Verpflichtung; danach besteht dann die materielle Verpflichtung, bei allen Lebensmitteln das Produktionsland anzugeben. Damit sind wir einverstanden, weil bei den Lebensmitteln ein Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten an einer solchen Information besteht; das ist bei einer Schraube oder bei anderen Gegenständen ganz anders zu gewichten. Bei Artikel 16f geht es primär um Lebensmittel.

**Darbellay Christophe** (CEg, VS), pour la commission: Vous aurez compris qu'à l'article 3 lettre q, il s'agit simplement d'une définition qui s'appliquerait à tous les produits qui vont des machines aux denrées alimentaires.

La solution pour le point critique de cette loi, l'application du principe du «Cassis de Dijon» aux denrées alimentaires, a été trouvée à l'article 16f qui prévoit une obligation. Il est contraignant, même en application du principe du «Cassis de Dijon», d'indiquer le pays de production pour les denrées alimentaires. Je crois que c'est une bonne solution. Il n'y a pas forcément un intérêt prépondérant, lorsqu'il s'agit d'une machine ou d'une composante industrielle, à savoir quelle a été l'origine de la matière première. Par conséquent, je crois que la solution est convenable. Si l'on maintient la divergence à l'article 3 lettre q, il s'agit simplement d'une définition. Cela ne dit pas qu'on est obligé pour chaque produit d'indiquer la provenance ou d'indiquer le pays de production. Par conséquent, la solution est trouvée, mais elle se situe à l'article 16f.

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 08.054/2526)

Für den Antrag der Minderheit ... 86 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 76 Stimmen

#### **Art. 16d**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1 Bst. b*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Art. 2bis*

Festhalten

#### **Art. 16d**

*Proposition de la commission*

*Al. 1 let. b*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 2*

Maintenir

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 16f Abs. 1; 17 Abs. 2 Bst. c; 31b**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### **Art. 16f al. 1; 17 al. 2 let. c; 31b**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

## 08.055

### **Produktesicherheitsgesetz**

### **Loi sur la sécurité des produits**

#### *Differenzen – Divergences*

Botschaft des Bundesrates 25.06.08 (BBI 2008 7407)

Message du Conseil fédéral 25.06.08 (FF 2008 6771)

Ständerat/Conseil des Etats 05.03.09 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 05.03.09 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 29.04.09 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 29.04.09 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 05.06.09 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 09.06.09 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 12.06.09 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 12.06.09 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBI 2009 4477)

Texte de l'acte législatif (FF 2009 3997)

### **Bundesgesetz über die Produktesicherheit Loi fédérale sur la sécurité des produits**

#### **Art. 1 Abs. 2; Art. 3 Abs. 6**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### **Art. 1 al. 2; art. 3 al. 6**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Theiler Georges** (RL, LU), für die Kommission: Man kann es hier kurz machen: Der Ständerat hat eigentlich nur eine gesetzestechnische Verschiebung vorgenommen. Sie sehen, dass er in Artikel 1 Absatz 2 gewisse Dinge gestrichen, diese dann aber in Artikel 3 Absatz 6 wieder eingeführt hat. Materiell kommt es aufs Gleiche heraus.

Ich bitte Sie, der Mehrheit der Kommission, welche das auch so sieht, zuzustimmen.

**Darbellay Christophe** (CEg, VS), pour la commission: Je n'ai pas grand-chose à dire sur la loi sur la sécurité des produits puisque le Conseil des Etats a simplement déplacé une disposition qui figurait à l'article 1 alinéa 2 à l'article 3 alinéa 6, soit à l'article qui concerne les définitions. Il n'y a pas de dif-